

INFO.POST COLLECT

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Gültig ab 01.02.2012

Gültig ab 01.02.2012

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeiner Teil	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.1.1	Definition	3
1.2	Vertragsverhältnis	3
1.3	Von der Beförderung ausgeschlossene Sendungen	3
1.4	Zahlungsbedingungen	4
1.5	Transportbetriebsmittel	4
2	Abgabe	4
2.1	Ort und Zeitraum	4
2.2	Zustellung	4
2.3	Nachsenden der Sendung	4
3	Aufgabe	4
3.1	Versandvorbereitung	4
3.1.1	Streugebiet und Verteilgebiet	5
3.1.2	Vorankündigung	5
3.1.3	Angaben des Absenders	5
3.2	Anlieferung	5
3.2.1	Aufgabeort und -zeit	5
3.2.2	Ermittlung des Einzelgewichtes	6
3.2.3	Rückgabe auf Verlangen des Absenders	6
3.3	Freimachungsvermerke	6
4	Haftung	6
4.1	Haftung der Post	7
4.2	Haftungsausschluss	7
4.3	Haftung des Absenders	7
5	Gerichtsstand / Anwendbares Recht	7
5.1.	Gerichtsstand	7
5.2	Gerichtsstand bei Rechtsstreitigkeiten mit Verbrauchern	7
5.3	Gültiges Recht	7
6	Entgelte	7
6.1	Beförderungsentgelte Allgemein	7
6.2	Beförderungsentgelt für Info.Post Collect	7
7	Anhang	8
	Voraussetzung für die Maschinenfähigkeit von Info.Post Collect Sendungen	8

1 Allgemeiner Teil

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) gelten für die vertraglichen Beziehungen zwischen der Österreichischen Post AG (im Folgenden Post) sowie ihren Kunden (Absender) im Dienstleistungsbereich der unadressierten, maschinell verarbeitbaren Sendungen, kurz Info.Post Collect, wobei die Post ihre Dienstleistungen ausschließlich nach Maßgabe dieser AGB in ihrer jeweils gültigen Fassung erbringt. Bei dieser Dienstleistung handelt es sich um keine Leistung im Rahmen des Universaldienstes im Sinne des Postmarktgesetzes in der jeweils gültigen Fassung (PMG).

Im Einzelfall abweichende Regelungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

1.1.1 Definition

Bei Info.Post Collect Sendungen handelt es sich um:

- maschinell bearbeitbare Sendungen (laut Anhang 1);
- inhaltlich und äußerlich vollkommen gleiche, unadressierte, einteilige Sendungen eines Absenders;
- Format, Gewicht und Layout der Sendungen sind identisch;
- Sendungen, die je Abgabestelle in einem Betriebsmittel der Post (z. B. Umschlag) mit anderen Info.Post Collect Sendungen gebündelt zugestellt werden.

Die erforderliche Mindestmenge pro Info.Post Collect Auftrag beträgt 30.000 Stück. Mutationen sind innerhalb eines Zustelltermins für Filial Adressen zulässig. Die erforderliche Mindestmenge pro Mutation beträgt 3.000 Stück.

Der Versand von Beilagen innerhalb einer Info.Post Collect Sendung sowie weiterer Mutationsformen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

1.2 Vertragsverhältnis

Das Vertragsverhältnis zwischen der Post und dem Absender kommt mit der Übergabe der Sendungen bei einem Collator-Verteilzentrum in den Gewahrsam der Post (Aufgabe bzw. Auflieferung, siehe hierzu die Aufgaberteile Anhang 1 Punkt 7.14.) zustande.

Jede Info.Post Collect Sendung muss den Voraussetzungen für die Maschinenfähigkeit (siehe Anhang 1) und diesen AGB entsprechen. Ist dies nicht der Fall, steht der Post Folgendes frei:

- Verweigerung der Annahme der Sendung zur Beförderung,

- Rückgabe der Sendung an den Absender in jedem Stadium der Beförderung.

Info.Post Collect ist auf eine möglichst einfache, standardisierte, maschinelle Abwicklung einer großen Anzahl von Sendungen ausgerichtet. Eine durchgehende Beaufsichtigung der Sendungen bis zur Zustellung findet nicht statt.

1.3 Von der Beförderung ausgeschlossene Sendungen

Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

- Sendungen, deren Wert das jeweilige Beförderungs-Entgelt laut Punkt 6.2 übersteigt;
- Sendungen, die nicht die Voraussetzungen für Maschinenfähigkeit laut Anhang 1 erfüllen;
- Sendungen, an deren ordnungsgemäßer Beförderung gemäß Punkt 2.1 der Absender ein – das jeweilige Beförderungsentgelt übersteigendes – Interesse hat;
- Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung oder Beförderung gegen gesetzliche Bestimmungen, deren Verstöße amtswegig zu verfolgen sind (z. B. Suchtmittelgesetz, Verbotsgesetz 1947), verstoßen;
- Sendungen, die auf Grund ihres Inhalts oder auf Grund ihrer Beschaffenheit für die Betriebssysteme der Post ungeeignet sind;
- Sendungen, deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzen, an ihrer Gesundheit schädigen oder Sachschäden verursachen können;
- Sendungen, deren Beschaffenheit Ähnlichkeit mit Formularen der Post oder Formularen von Behörden (wie z. B. Hinterlegungsanzeigen, Benachrichtigungen, Rückscheinbriefe) aufweist. Ob eine Ähnlichkeit gegeben ist, entscheidet die Post;
- Sendungen die dem Regelungsbereich des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBG, BGBl I 145/1998) in der geltenden Fassung unterliegende gefährliche Güter sowie gefährliche Abfälle und Problemstoffe im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002, BGBl I 102/2002 in der jeweils gültigen Fassung) beinhalten. Als gefährliche Güter gelten Stoffe, Gegenstände, Zubereitungen oder Abfälle, die mindestens eine nach den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) gefährliche Eigenschaft, z. B. explosiv, gasförmig, entzündbar, oxidierend, giftig, ansteckungsgefährlich, ätzend oder radioaktiv aufweisen.

Die Post ist nicht verpflichtet, diese Sendungen entgegenzunehmen und/oder zu befördern.

Die Post ist nicht verpflichtet, diese Beförderungs-

ausschlüsse zu prüfen. Die Post ist berechtigt, Sendungen zu jedem Zeitpunkt der Beförderung zu öffnen.

1.4 Zahlungsbedingungen

Der Kunde ist verpflichtet, für jede in Anspruch genommene Leistung das dafür laut Punkt 6.2 vorgesehene Entgelt zu entrichten.

Das Entgelt für die Beförderung ist durch Abbuchung von einem Girokonto bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut zu entrichten.

Die Post kann das Entgelt nach gesonderter Vereinbarung stunden. Die Post behält sich das Recht vor, eine Bankgarantie zu verlangen.

Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind vom Kunden innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Rechnungsdatum bei der Post zu erheben, anderenfalls gilt die Entgeltforderung der Post als anerkannt. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages.

Die dem Beförderungsentgelt entsprechende Leistung gilt als erbracht, wenn die Sendungen von der Annahmestelle weitergeleitet wurden und die Beförderung ohne Verschulden der Post nicht abgeschlossen werden kann.

1.5 Transportbetriebsmittel

Sämtliche Transportbetriebsmittel (z. B. Briefbehälter, Rollbehälter, etc.), die Kunden zur Verfügung gestellt werden, bleiben im Eigentum der Post.

Die Verwendung erfolgt auf eigene Gefahr.

Die zweckfremde Verwendung ist nicht gestattet (z. B. firmeninterne Transporte/ Benutzungen, Zwischen-Transporte zu oder Weitergabe an Dritte, Lagerung von Material etc.). Bei Feststellung einer zweckfremden Verwendung behält sich die Post rechtliche Schritte vor.

Der Kunde ist verpflichtet, Mitarbeiter und Dritte, die diese Transportmittel verwenden, über deren sachgerechte Verwendung und die Einhaltung der Bestimmungen der Bedienungs- bzw. Betriebsanleitungen (im Internet abrufbar unter www.post.at/business) zu informieren.

Transportbetriebsmittel dürfen nicht über einen Wochenbedarf hinaus auf Vorrat gelagert werden. Die Post ist berechtigt, bei Beschädigung oder Verlust Schadenersatz zu verlangen.

2 Abgabe

2.1 Ort und Zeitraum

Info.Post Collect Sendungen werden

- an von der Post definierten Abgabestellen,
- im vom Absender gewünschten Verteilgebiet (PLZ, Rayon)

zugestellt.

Es stehen pro Kalenderwoche zwei Zustelltermine mit einem jeweils 2-Tages-Zeitfenster zur Verfügung. In Wochen ohne Feiertage wird Montag und Dienstag sowie Mittwoch und Donnerstag zugestellt.

Die genauen Termine für die Anlieferung, Verarbeitung und Zustellung sind dem Collect-Zustellkalender auf www.post.at/business oder www.versandmanager.at zu entnehmen.

2.2 Zustellung

Die Zustellung von Info.Post Collect Sendungen erfolgt durch Einlegen in eine für den Empfänger bestimmte sowie ausreichend aufnahmefähige Vorrichtung für den Empfang von Briefsendungen (z.B. Postkasten, Brieffachanlage oder Landabgabekasten).

Verhindert der Empfänger die Zustellung

- durch Fehlen einer solchen Vorrichtung,
- aufgrund einer voll befüllten Vorrichtung oder
- aufgrund der eindeutigen, gut sichtbar an der Abgabeeinrichtung angebrachten Erklärung des Empfängers, die Annahme von unadressierten Werbesendungen zu verweigern (z. B. durch Anbringung des Werbeverzichtsklebers der Werbemittelverteiler, rein farbliche Kennzeichnungen ohne eindeutige schriftliche Erläuterungen sind nicht ausreichend)

werden an dieser Abgabeeinrichtung keine Info.Post Collect Sendungen zugestellt.

2.3 Nachsenden der Sendung

Info.Post Collect Sendungen werden nicht nachgesendet (z. B. bei Vorliegen eines Nachsendeauftrages, eines Urlaubsfaches) oder zur Abholung bereitgehalten.

3 Aufgabe

3.1 Versandvorbereitung

Die Versandvorbereitung für Info.Post Collect muss mit der jeweils aktuellen Version des Software Tools Post.Versandmanager (www.versandmanager.at), Postversandmanager-Profi oder einer postzertifizierten Software erfolgen.

Diese Programme unterstützen bei folgenden Tätigkeiten:

- Auswahl der Verteilgebiete und benötigter Mengen
- Auswahl des Zustellzeitraums (siehe 3.2)
- Kalkulation des Beförderungsentgeltes (nur Post.Versandmanager)
- Planung der zeitgerechten Auflieferung
- Stapel- und Palettenbildung inkl. Palettenzettel
- Erstellung der Versandpapiere

Die erforderlichen Versandpapiere sind ausschließlich mit diesen Programmen zu erstellen.

3.1.1 Streugebiet und Verteilgebiet
Die Post erhebt in regelmäßigen Abständen die für Info.Post zu beteiligenden Abgabestellen. Die Anzahl der Abgabestellen und Verteilgebiete sind den jeweiligen Tools aktuell zu entnehmen:

- Post Versandmanager (www.versandmanager.at)
- Post Versandmanager Profi
- Individuell postzertifizierte Software

Das individuelle Streugebiet, kann mithilfe von Geomarketing optimiert werden. Die kleinste Verteilereinheit bildet ein Post Rayon. Zwischen Streugebiets-erstellung und Auflieferung von Sendungen dürfen nicht mehr als 31 Tage liegen.

Wenn weniger Sendungen zur Annahme einlangen, als Abgabestellen im Verteilgebiet vorhanden sind, kann die Post entscheiden, welche der insgesamt vorhandenen Abgabestellen beteiligt werden.

Technisch bedingt wird eine Überlieferung der zuzustellenden Gesamtstückzahl empfohlen, diese Überlieferung wird nicht verrechnet. Die Überlieferung auf die bekanntgegebene Stückzahl ist abhängig von der Auflieferqualität der Info.Post Collect Sendungen. Überlieferungen von mehr als 10% werden mit dem Auftraggeber abgeklärt. Nicht zur Verteilung gelangte Überlieferungen werden dem Altpapier zugeführt.

3.1.2 Vorankündigung
Die Vorankündigung erfolgt elektronisch (Datenformat csv oder xls) an die E-Mail Adresse infomail.streuplan@post.at bzw. über den Post.Versandmanager.

3.1.2.1 Jahresaviso
Auflieferungen von Info.Post Collect Sendungen sollen so früh wie möglich über den Post.Versandmanager avisiert werden.

Auflieferungen mit regelmäßigen Verteilterminen (wöchentlich bis 14-tägig) sind in Form eines Jahresplans anzukündigen. Bei unterjährigen Änderungen

sind die Avisodaten so rasch wie möglich zu aktualisieren.

Der Absender übermittelt folgende Angaben je Auftrag und Mutation:

- Geplantes Zustellzeitfenster
- Kundennummer
- Streuplan (Anzahl der Sendungen je Verteilgebiet)
- Geplantes Gewicht
- Geplantes Format

Sendungen über 100 Gramm oder kleiner DIN A5 werden innerhalb von 30 Tagen nach Avisierung, mindestens aber 30 Tage vor der geplanten Auflieferung gesondert freigegeben. Gleiches gilt für Aufträge deren Maschinenfähigkeit durch ein Testverfahren lt. Anhang 1 Punkt 7.10 zu überprüfen ist.

3.1.2.2 Verpflichtendes Produktionsaviso
Jeder Auftrag ist mindestens 5 Werktage (ausgenommen Samstag) vor dem geplanten Auflieferungstag ausnahmslos über den Post.Versandmanager mit vollständigen Angaben zu avisieren.

Erfolgt kein Aviso, steht der Post Folgendes frei:

- Die Sendungen anzunehmen und zu befördern.
- Die Annahme der Sendung zur Beförderung zu verweigern.
- Die Sendungen zu Lasten des Absenders zurück zu geben.

3.1.3 Angaben des Absenders
Unrichtige und fehlende Angaben des Absenders betreffend Stückzahl, Gewicht, Tarif oder überhaupt betreffend das Produkt sind kein Hindernis für den wirksamen Vertragsabschluss.

3.2 Anlieferung

3.2.1 Aufgabeort und -zeit
Die Anlieferung der Sendungen erfolgt seitens des Auftraggebers frei Haus mit vollständigen Versandpapieren.

Info.Post Collect Sendungen werden grundsätzlich in den Collator-Verteilzentren (Anhang 1 Punkt 7.14) zu definierten Auflieferzeiten angenommen. Die Sendungsübergabe muss bis 17:00 Uhr, spätestens vier Werktage (ausgenommen Samstag) vor dem ausgewählten Zustellfenster erfolgen. Bei zielreiner Anlieferung in den Collator-Verteilzentren verkürzt sich die Anlieferfrist auf drei Werktage.

Im Einzelfall sind Abweichungen zu Aufgabeorten und Aufgabezeiten zulässig, diese bedürfen jedenfalls einer schriftlichen Vereinbarung. Ein Muster der Info.Post Collect Sendung („Beleg-

- Exemplar“) ist bei der Aufgabe als Belegstück zu übergeben.
- 3.2.2 Ermittlung des Einzelgewichtes
Das Einzelgewicht der Info.Post Collect Sendung wird von der Annahmestelle ermittelt. Weicht das vom Absender in der Aufgabeliste angegebene Einzelgewicht ab, so gilt das durch die Post festgestellte Einzelgewicht als richtig.
- 3.2.3 Rückgabe auf Verlangen des Absenders
Der Absender kann nach der Aufgabe der Info. Post Collect Sendungen nur mehr die Rückgabe jener Sendungen verlangen, die sich noch nicht in der maschinellen Bearbeitung befinden.

Die Info.Post Collect Sendungen werden dem Absender nur dann zurückgegeben, wenn dieser die Übernahme der Sendungen schriftlich bestätigt.
- 3.3 Freimachungsvermerk**
Jede Info.Post Collect Sendung kann auf der Vorder- oder Rückseite der Sendung selbst und/oder auf der Verpackung deutlich sichtbar den Vermerk „Zugestellt durch Österreichische Post“ tragen.
- 4 Haftung**
- 4.1 Haftung der Post**
- 4.1.1 Die Post haftet dem Absender – aus welchem Rechtsgrund immer – nur für nachweisliche(n) von ihr zu vertretende(n) Verlust (Nichterfüllung), starke Beschädigung und Verzögerung (Schlechterfüllung).
- 4.1.2 Aus dem Titel der Nichterfüllung bzw. Gewährleistung (Schlechterfüllung) hat der Absender Anspruch auf Rückerstattung des Entgelts für jene Sendungsmenge, für welche die Leistung nachweislich nicht bzw. mangelhaft erbracht wurde.
- 4.1.3 Steht dem Absender darüber hinaus nach den Bestimmungen dieser AGB noch Schadenersatz zu, haftet die Post für von ihr oder ihr aufgrund des Gesetzes zuzurechnenden Personen verursachte Schäden – insbesondere durch nachweisliche(n) Verlust, Beschädigung oder Verzögerung – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; die Post haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden; dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern iSd § 1 KSchG für Personenschäden und Schäden an Sachen, die die Post zur Bearbeitung übernommen hat.
- 4.1.4 Der Absender hat nachzuweisen, dass
- die Post den Vertrag nicht bzw. nicht ordnungsgemäß erfüllt hat; allenfalls
 - ein Schaden in einer bestimmten Höhe eingetreten ist und
 - der Schaden auf die Nichterfüllung bzw. Schlechterfüllung der Post zurückzuführen ist.
- 4.1.5 Anspruchs begründende Verzögerung liegt vor, wenn Info.Post Collect Sendungen nicht innerhalb der Abgabefristen laut Punkt 2.1 zugestellt werden. Die Frist wird durch alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände, wie z. B. Fälle höherer Gewalt, unvorhersehbare Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Transportunfälle und Arbeitskonflikte um die Dauer der Behinderung verlängert.
- 4.1.6 Eine starke Beschädigung gilt als nachweislich gegeben, wenn die Info.Post Collect Sendungen durch diese Schäden unbrauchbar, unleserlich, etc. werden. Beschädigungen, die durch den ordnungsgemäßen und üblichen Transport, die ordnungsgemäße und übliche Bearbeitung bzw. Verladung bedingt sind, begründen keinerlei Ansprüche.
- 4.1.7 Die Gefahr des zufälligen gänzlichen oder teilweisen Untergangs der Info.Post Collect Sendungen trägt der Absender.
- 4.1.8 Eine darüber hinausgehende Haftung der Post, insbesondere für entgangenen Gewinn, Verzugschäden, Vermögensschäden, Folgeschäden, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste, Schäden aus Ansprüchen Dritter etc. gegen den Kunden ist, soweit dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen.
- 4.1.9 Die Haftung ist – soweit dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen – mit der Höhe des für die betroffenen Info.Post Collect Sendungen entrichteten Entgelts beschränkt.
- 4.1.10 Für Unternehmer im Sinne des Unternehmensgesetzbuch (UGB, BGBl I 2005/120 idjgF) gelten darüber hinaus folgende Bestimmungen:
Sämtliche Ansprüche erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von vier Wochen ab dem der Aufgabe folgenden Werktag (ausgenommen Samstag) schriftlich bei der Annahmestelle geltend gemacht werden. Der Absender hat das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zu beweisen.
- 4.2 Haftungsausschluss**
Die Haftung der Post ist insbesondere ausgeschlossen, wenn
- der Schaden/die mangelhafte Leistung auf die mangelhafte Verpackung oder ein Verschulden des Absenders zurückzuführen ist;
 - der Inhalt der Info.Post Collect Sendungen unter eines der in Punkt 1.3 angeführten Verbote fällt;
 - die Info.Post Collect Sendungen von einer Behörde

de beschlagnahmt oder vernichtet worden sind.

4.3 Haftung des Absenders

Der Absender haftet der Post für jeden Schaden an Personen und Sachen, der infolge der Versendung nicht zugelassener Gegenstände oder Nichtbeachtung der Zulassungs- bzw. Beförderungsbedingungen entstanden ist. Die Annahme solcher Sendungen durch die Post befreit den Absender nicht von seiner Haftung. Der Absender hält die Post hinsichtlich Entgeltansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Beförderung der Info.Post Collect Sendung für den Absender schad- und klaglos.

5 Gerichtsstand / Anwendbares Recht

5.1 Gerichtsstand

Zuständig für Rechtsstreitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis auf Basis dieser AGB ist das Gericht in der Landeshauptstadt jenes Bundeslandes, in dem die Info.Post Collect Sendung aufgegeben wurde (in Wien 1010 Wien). Eine Ausnahme bildet die Bestimmung des Punktes 5.2.

5.2 Gerichtsstand bei Rechtsstreitigkeiten mit Verbrauchern

Bei Klagen gegen Verbraucher, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, ist das Gericht des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung zuständig.

5.3 Gültiges Recht

Sämtliche Streitigkeiten aus einer Vereinbarung auf Basis dieser AGB unterliegen österreichischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

6 Entgelte

6.1 Beförderungsentgelte

Die Grundlage für die Festsetzung der Beförderungsentgelte für Info.Post Collect Sendungen (Zuordnung eines Ortes zu einem Tarif) bildet der jeweils gültige Post Versandmanager, Post Versandmanager Profi oder eine postzertifizierte Software.

6.2 Beförderungsentgelte für Info.Post Collect

Alle angeführten Entgelte verstehen sich als Nettobeträge. Das heißt exklusive aller gesetzlich geschuldeten Abgaben und Steuern, insbesondere der Umsatzsteuer sowie der Werbeabgabe.

Gewichtsstufe	Entgelte Zone A	Entgelte Zone B	Entgelte Zone C
	pro 100 St. EUR	pro 100 St. EUR	pro 100 St. EUR
bis 10 g	5,67	6,45	8,46
bis 20 g	6,45	7,29	9,34
bis 30 g	7,29	8,12	10,24
bis 40 g	8,12	8,90	11,13
bis 50 g	8,90	9,73	12,01
bis 60 g	9,68	10,51	12,91
bis 70 g	10,51	11,36	13,79
bis 80 g	11,36	12,13	14,68
bis 90 g	12,13	12,91	15,58
bis 100 g	12,96	13,74	16,46
bis 110 g	13,74	14,57	17,36
bis 120 g	14,57	15,35	18,24
bis 130 g	15,35	16,19	19,14
bis 140 g	16,14	16,97	20,03
bis 150 g	16,97	17,80	20,91
bis 160 g	17,80	18,57	21,81
bis 170 g	18,57	19,41	22,69
bis 180 g	19,41	20,25	23,59
bis 190 g	20,25	21,03	24,47
bis 200 g	20,80	21,58	25,03
bis 210 g	21,36	22,14	25,58
bis 220 g	21,91	22,69	26,15
bis 230 g	22,47	23,25	26,70
bis 240 g	23,03	23,81	27,26
bis 250 g	23,59	24,37	27,81

Die Zuordnung der Verteilgebiete auf die Tarifzonen erfolgt auf Basis der Siedlungsdichte im jeweiligen Verteilgebiet.

**7 Anhang 1
Voraussetzung für die Maschinenfähigkeit von
Info.Post Collect Sendungen**

Info.Post Collect Sendungen, welche nicht den nachstehend angeführten Vorgaben entsprechen, können nicht bearbeitet werden.

7.1 Beschaffenheit der Sendungen

7.1.1 Format
Maximalformat (FL X FB) 300 mm x 229 mm
Minimalformat (FL x FB) 148 mm x 210 mm

Größere Sendungen mit einem Flächengewicht von mindestens 60 g/m² sind auf eine Größe im zulässigen Formatbereich zu falzen.

Kleinere Sendungen bis zum Minimalformat (FL X FB) von 105 mm x 148 mm (Postkartengröße) sind nach gesonderter Freigabe möglich.

7.1.2 Stärke
Maximal Stärke: 3 mm

Stärkere Sendungen bis 5 mm sind nach gesonderter Freigabe möglich.

7.1.3 Gewichte der Sendungen
Mindestgewicht: 5 g
Maximalgewicht: 100 g

Schwerere Sendungen bis zu einem Maximalgewicht 250 g sind nach gesonderter Freigabe möglich.

7.1.4 Sendungen als Einzelblätter
Papiergewicht:
Einzelblätter DIN A4: Papiergewicht 100 g/m²
Einzelblätter mind. DIN A5 :
Flächengewicht > 120 g/m²
Kleinere Einzelblätter bis DIN A6 mit einem Flächen-
gewicht von mind. 170 g/m² sind nach gesonderter
Freigabe möglich.

7.1.5 Mehrseitige Sendungen
Die Sendungen müssen – abhängig von ihrer Seiten-
anzahl – eine Mindeststeifigkeit aufweisen.

Bei Sendungen in Minimalgröße ist ein geringeres
Papiergewicht möglich, jedoch muss mindestens die
Steifigkeit einer Postkarte erreicht werden.

7.2 Falzarten

Verarbeitbare Falzarten:
Kreuzbruch, Wickel- oder Mittenfalz
Mehrseitige Sendungen mit den Formaten größer als
DIN A5 (148 x 210 mm) sind an der langen Seite zu
falzen. Sendungen, die auf der Breitseite gefalzt

sind, dürfen das Format DIN A 5 (148 x 210 mm)
nicht übersteigen.

Nicht verarbeitbare Falzarten: Leporello und Altarfalz

7.3 Beschnitt

Alle Sendungen müssen rechteckig und format-
gleich geschnitten sein.

**7.4 Zusätze (z. B. Postkarten, Samplings und
Coupons)**

Außen angebrachte Zusätze sind grundsätzlich nicht
möglich. Alle sonstigen Zusätze sind dem Testver-
fahren lt. Pkt. 7.10 zu unterziehen und bedürfen
einer gesonderten Freigabe.

7.5 Heftung

Sendungen müssen grundsätzlich mit Rücken- oder
Falzleimung hergestellt werden. Sollten in Ausnah-
mefällen Drahrückenheftungen verwendet werden,
so muss die Sendung 1,5 mal stärker als die Klamm-
erung sein, bei geringer Sendungsstärke ist ein
Testverfahren lt. Pkt. 7.10 erforderlich

7.6 Perforation

Enthalten Sendungen eine Perforation auf einer der
Außenseiten, muss zwischen dem letzten Falz der
Sendung und der Perforation ein Steg von mindes-
tens 5 mm liegen. Grundsätzlich darf das Schnitt-
Steg-Verhältnis einer Perforation höchstens 2:1
betragen (gilt auch für einseitige Coupon-Flyer).

7.7 Feuchtigkeit

Die auf der Papieroberfläche, bei 20° C gemessener
Feuchtigkeit darf zum Zeitpunkt der Verarbeitung
maximal 60 % betragen. Es ist vorzusorgen, dass
durch den Druck, Lagerung und Transport dieser
Wert nicht überschritten wird.

7.8 Farbdichte

nach Standardwerten der Drucktechnologie

7.9 Elektrostatik

Elektrostatische Aufladungen sind gänzlich zu
vermeiden

7.10 Test von Echtsendungen

Zur Attestierung der maschinellen Bearbeitbarkeit
von unadressierten Sendungen bietet die Post
Prüfläufe in den Collator Verteilzentren an. Dazu
sind nach Möglichkeit 200, mindestens jedoch 50
Mustersendungen nötig.
Das Ergebnis des Testlaufes wird innerhalb von fünf
Werktagen (ausgenommen Samstag) ab Einlangen
der Mustersendungen im Collator Verteilzentrum
bekannt gegeben.

7.11 Anlieferungszustand

Entsprechen Sendungen nicht den Vorgaben für maschinelle Verarbeitung, steht es der Post frei, die Annahme der Sendungen zu verweigern oder ein kostenorientiertes Entgelt für die Nachbearbeitung zu verrechnen.

Nicht verarbeitbar sind insbesondere:

- Zusammengeklebte, stark elektrostatisch aufgeladene oder feucht gewordene Prospekte
- Sendungen mit umgeknickten Ecken bzw. Kanten
- Sendungen mit Quetschfalten oder mit verlagerten (runden) Rücken
- Sendungen, die über die Paletten hinausragen und daher im Zuge des Transports Beschädigungen, insbesondere der untersten Lagenreihe erlitten haben

7.12 Stapel- und Palettenbildung

Die Sendungen sind gestapelt und ausnahmslos auf tauschfähigen Mehrweg-Europaletten anzuliefern.

7.12.1 Stapeln auf den Paletten

- Lagenhöhe: mind.100 mm; falls es die Stabilität zulässt unverschränkt, kantengerade
- Keine Verschnürung oder Verpackung einzelner Lagen
- Sendungsbunde sind nur zu bilden, wenn es aus Stabilitätsgründen erforderlich ist
- Stapelung der Sendungen auf Mehrweg-Europaletten (80 x 120 cm)

7.12.2 Palettenbildung und -kennzeichnung

Pro Palette sind nur vollkommen identische Sendungen einer Mutation zulässig. Eine Durchmischung der Sendungen ist nicht zulässig.

- Palettenhöhe: maximal 1,20 m
- Höchstbruttogewicht: 700 kg
- Keine Stahlumreifung
- Paletten dürfen nicht gestapelt werden

Die Sendungen auf den Paletten sind gegen eventuelle Transportschäden (mechanische Beanspruchung) und das Eindringen von Feuchtigkeit und Schmutz zu schützen.

Gegebenenfalls ist ein stabiler Karton zwischen den Lagen anzubringen, um das Durchbiegen zu vermeiden.

Verpackung/Umreifung dürfen die Sendungen nicht beschädigen (Umbiegen).

7.12.3 Kennzeichnung

Jede Palette muss deutlich sichtbar mit dem vorgesehenen Palettenzettel laut Post Versandmanager gekennzeichnet sein.

7.13 Sparsamer Einsatz von Packmitteln

- Die Verpackung ist auf ein Minimum zu beschränken;
- Mehrwegverfahren für Paletten;
- Die Kunststoffmaterialien und Kartonagen müssen recyclingfähig sein;
- Es ist kein Verbundmaterial zu Verpackungszwecken zu verwenden.

7.14 Lieferadressen

Collator Verteilzentrum – Ost 1009
Bleibtreustraße 2
1110 Wien

Collator Verteilzentrum – West 5009
Gewerbestraße 4
4882 Oberwang

Collator Verteilzentrum – Mitte 8009
ITG Halle 8
Kögler Weg 50
8042 Graz

7.14.1 Anlieferungszeit

Die Auflieferungen sind Dienstag bis Freitag von 08:00 bis 17:00 Uhr durchzuführen. Nähere Informationen (insbesondere zu Feiertagsregelungen) entnehmen Sie dem Zustellkalender unter www.versandmanager.at oder www.post.at/business

Österreichische Post AG

Postkundenservice

Business-Hotline: 0800 212 212

www.post.at/kundenservice

Unternehmenszentrale Division Brief
Haidingergasse 1, 1030 Wien

www.post.at | www.post.at/business

Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz in politischer Gemeinde Wien
FN 180219d des Handelsgerichts Wien